Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.11.2021
zu Ltg.-**1808/A-4/266-2021**
~~Ausschuss~~

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

im Hause

St. Pölten, am 30. November 2021

LHSTV-P-L-397/238-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.ª Collini betreffend „Studien, die durch das Land Niederösterreich in Auftrag gegeben werden“, eingebracht am 20.10.2021, Ltg.-1808/A-4/266-2021, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Einleitend wird angemerkt, dass im Kontext der Anfrage unter einer „Studie“ eine für die politische Willensbildung in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung verstanden wird, die in einer systematischen Sammlung von Daten mit dem Zweck besteht, Fragen einer wissenschaftlichen Klärung zuzuführen, um neue Erkenntnisse in einem offenen Entscheidungsprozess zu erhalten.

In meinem Verantwortungsbereich wurden seit 05.12.2019 bis dato folgende Studien in Auftrag gegeben:

- Aus den Bereichen Wasser 7 Studien zu Gesamtkosten in Höhe von 274.358,73 Euro
- Aus den Bereichen Raumordnung und Umwelt, Naturschutz; Energiewesen und Energiewirtschaft, 17 Studien zu Gesamtkosten in Höhe von 744.281,34 Euro

Die aus den jeweiligen Studien gewonnenen Erkenntnisse, wie zB. Abschlussberichte, werden regelmäßig evaluiert und finden in den bezughabenden Entscheidungsprozessen Berücksichtigung.
Jene Studien bzw. Erkenntnisse, die nicht ausschließlich der internen Willensbildung dienen, werden in unterschiedlicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wie zB. im Rahmen von Pressekonferenzen oder durch Veröffentlichung im Internet.

3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Haus 1 Telefon +43 (0) 2742 9005 DW 12706 Fax +43 (0) 2742 9005 DW 13510
lhstv.pernkopf@noel.gv.at Internet www.noel.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Im Übrigen greift in diesem Zusammenhang das Grundrecht auf Datenschutz, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt.
Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen.

Ob diese privatrechtlich eingerichteten Rechtsträger im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.